

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

50. Jahrgang – Nr. 5 – 5. April 2007 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

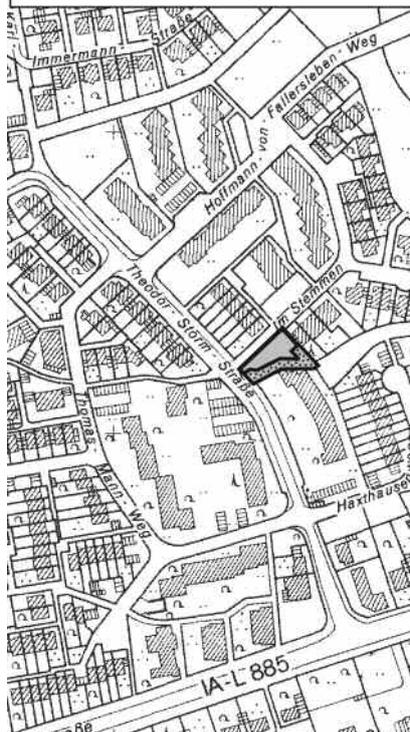
- **Widmungen von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW**
- **Bekanntmachung von Straßennamen**
- **Umlegungsgebiet U 10: Grevener Straße/ Steinfurter Straße/ York-Ring**
- **Offenlegung der Bodenrichtwertkarte für den Bereich der Stadt Münster**
- **Änderung der Entgeltordnung für das Stadtmuseum Münster vom 29. 3. 2007**
- **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster vom 29. 3. 2007**
- **Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen (PTA) der Stadt Münster vom 5. 4. 2006 vom 29. 3. 2007**
- **Versammlungen der Jagdgenossenschaften**

Öffentliche Bekanntmachungen

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Teilstücke der Straße Im Stemmen dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

Der Parkplatz zwischen der Straße im Stemmen und dem Fußweg.



Übersichtsplan Nr. 1

Der Fußweg von der Theodor-Storm-Straße bis zum Zugang zum Parkplatz.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 1 dargestellt sind. Die als Fußweg dargestellte Straßenfläche wird nur für den öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Verkehrsflächen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Gegen die Widmung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben. Ein Nachbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10. Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 28. März 2007

Der Oberbürgermeister
i.V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Straßen dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

Im Hagenfeld

das nördliche Teilstück der Straße Im Hagenfeld

Rumphorstweg

das Teilstück der Straße Rumphorstweg bis zur Straße Im Hagenfeld

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 2 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

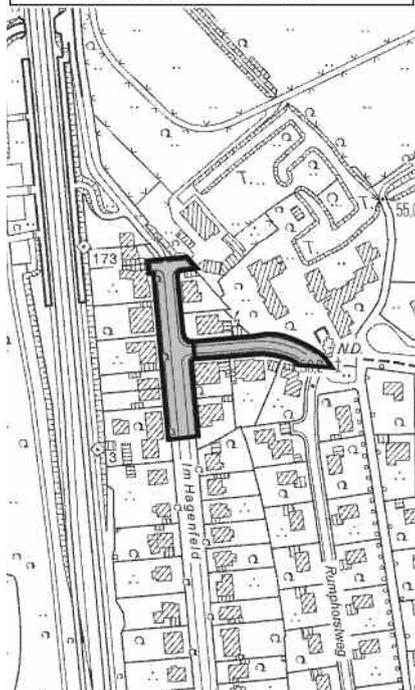
Vermessungs- und Katasteramt

Zeichenerklärung

 uneingeschränkter Verkehr

Gewidmet wird nur die gerasterte Fläche ohne Umrisslinie.

Maßstab 1 : 5.000



Übersichtsplan Nr. 2

Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Gegen die Widmungen ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben. Ein Nachbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10. Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 28. März 2007

Der Oberbürgermeister
i.V.

Schultheiß
Stadtdirektor

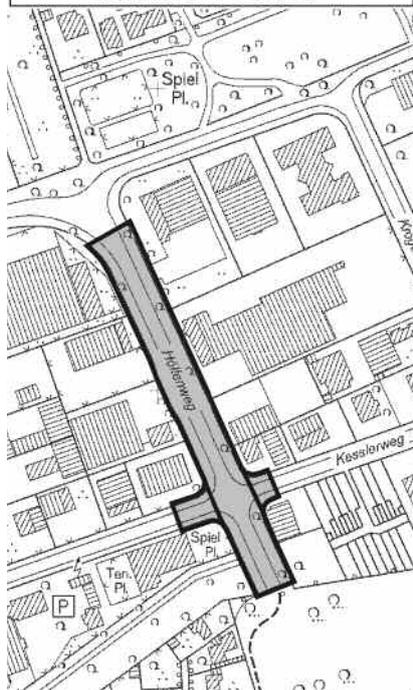
Vermessungs- und Katasteramt

Zeichenerklärung

 uneingeschränkter Verkehr

Gewidmet wird nur die gerasterte Fläche ohne Umrisslinie.

Maßstab 1 : 5.000



Übersichtsplan Nr. 3

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Straßen dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

Höltenweg

das Teilstück der Straße Höltenweg vom Abzweig des Krögerweges bis zum Ausbauende vor dem Wald

Kesslerweg

die Teilstücke der Straße Kesslerweg im Kreuzungsbereich mit dem Höltenweg

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 3 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Gegen die Widmungen ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur

Vermessungs- und Katasteramt

Zeichenerklärung

 uneingeschränkter Verkehr

Gewidmet wird nur die gerasterte Fläche ohne Umrisslinie.

Maßstab 1 : 5.000



Übersichtsplan Nr. 4

Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben. Ein Nachbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10. Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 28. März 2007

Der Oberbürgermeister
i.V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Straßen dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

Sibeliusstraße

das östliche Teilstück der Sibeliusstraße vom Grundstück Humperdinckstraße 45 bis zum Abzweig des Gustav-Mahler-Weges

Gustav-Mahler-Weg

die Verbindungsstraße von der Sibeliusstraße zum Brüggemannweg.

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 4 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Gegen die Widmungen ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben. Ein Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10. Der Widerspruch kann auch direkt beim

Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 28. März 2007

Der Oberbürgermeister
i.V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Bekanntmachung eines Straßennamens

Die Bezirksvertretung Münster-West hat in ihrer Sitzung am 18. 1. 2006 beschlossen:

Die Straße innerhalb des Bebauungsplans Nr. 498 : Roxel / Gewerbegebiet nördlich Nottulner Landweg / Edelkampsfeld erhält den Straßennamen Fraunhoferstraße (48161 / 02136).

Die Straße ist im Übersichtsplan Nr. 5 dargestellt.

In Klammern sind die Postleitzahl und die Schlüsselziffer des amtlichen Straßenverzeichnisses angegeben.

Münster, den 28. März 2007

Der Oberbürgermeister
i.V.

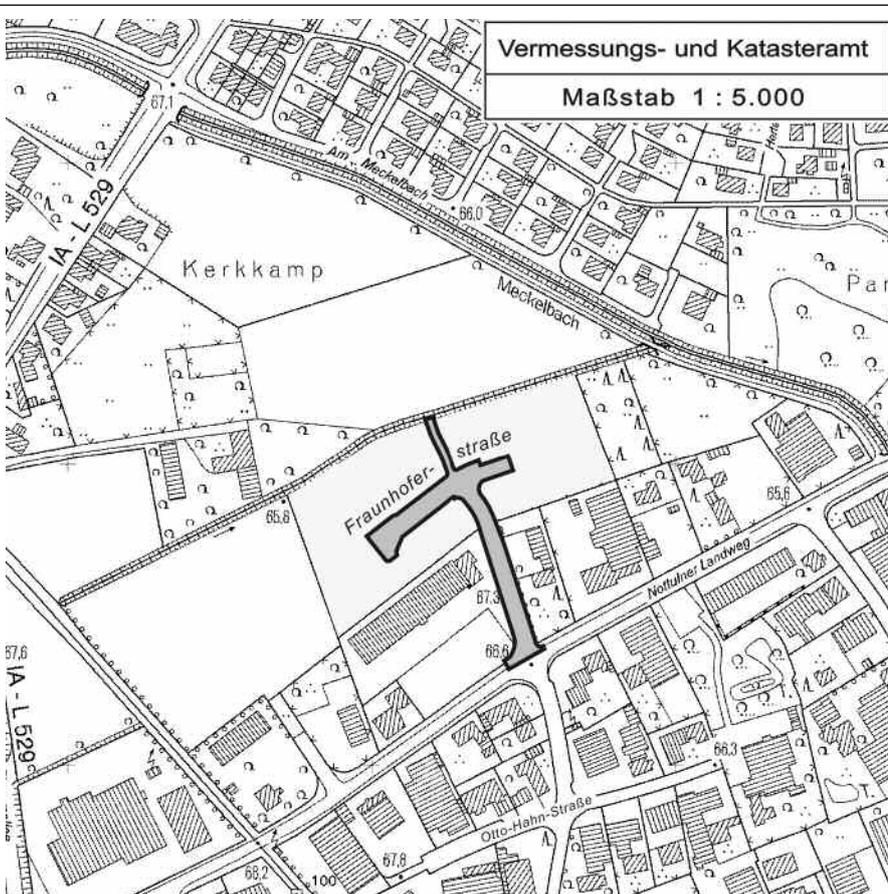
Schultheiß
Stadtdirektor

Bekanntmachung eines Straßennamens

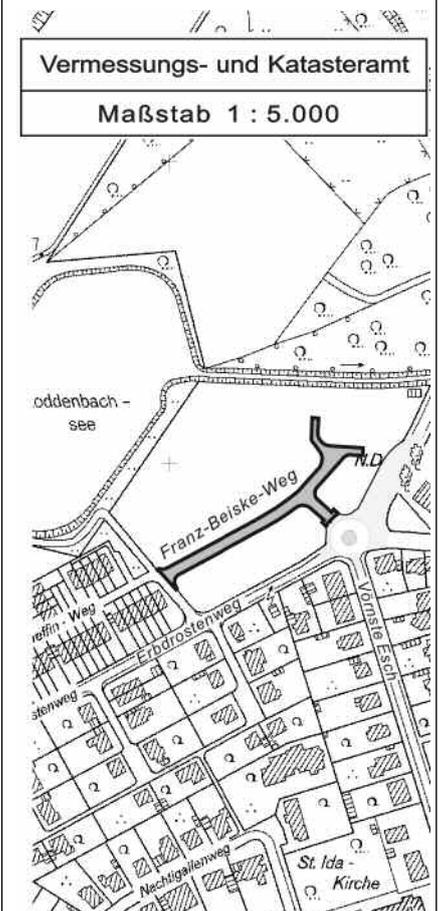
Die Bezirksvertretung Münster-Südost hat in ihrer Sitzung am 13. 3. 2006 beschlossen:

Die Straße innerhalb des Bebauungsplans Nr. 497 : Gremmendorf - Erbdrossenweg / Erich-Greffin-Weg / Loddenbach erhält den Straßennamen Franz-Beiske-Weg (48167 / 02104). Die Straße ist im Übersichtsplan Nr. 6 dargestellt.

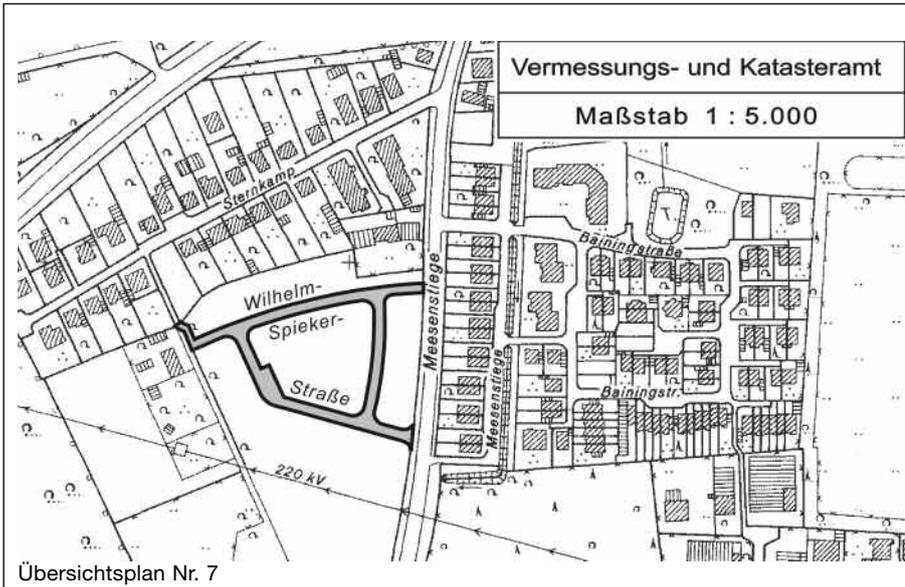
In Klammern sind die Postleitzahl und



Übersichtsplan Nr. 5



Übersichtsplan Nr. 6



Übersichtsplan Nr. 7

die Schlüsselziffer des amtlichen Straßenverzeichnisses angegeben.

Münster, den 28. März 2007

Der Oberbürgermeister
I.V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Bekanntmachung eines Straßennamens

Die Bezirksvertretung Münster-Hiltrup hat in ihrer Sitzung am 11. Januar 2007 beschlossen, dass die Straße innerhalb des Bebauungsplans Nr. 465 : Hiltrup - Meesenstiege / südlich Sternkamp, die von der Meesenstiege nach Westen abzweigt, entsprechend der Darstellung im Übersichtsplan Nr. 7 den Straßennamen Wilhelm-Spieker-Straße (07276 / 48165) erhält.

In Klammern sind die Postleitzahl und die Schlüsselziffer des amtlichen Straßenverzeichnisses angegeben.

Münster, den 28. März 2007

Der Oberbürgermeister
I.V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Bekanntmachung eines Straßennamens

Die Bezirksvertretung Münster-Mitte hat in ihrer Sitzung am 13. 3. 2007 beschlossen:

Die Straße innerhalb des Bebauungsplans Nr. 501 : Westlich Prins-Claus-Kaserne (Grevener Straße / Gasselstiege) erhält den Straßennamen Prins-Claus-Straße (48159 / 05444). Die Straße ist im Übersichtsplan Nr. 8 dargestellt.

In Klammern sind die Postleitzahl und die Schlüsselziffer des amtlichen Straßenverzeichnisses angegeben.

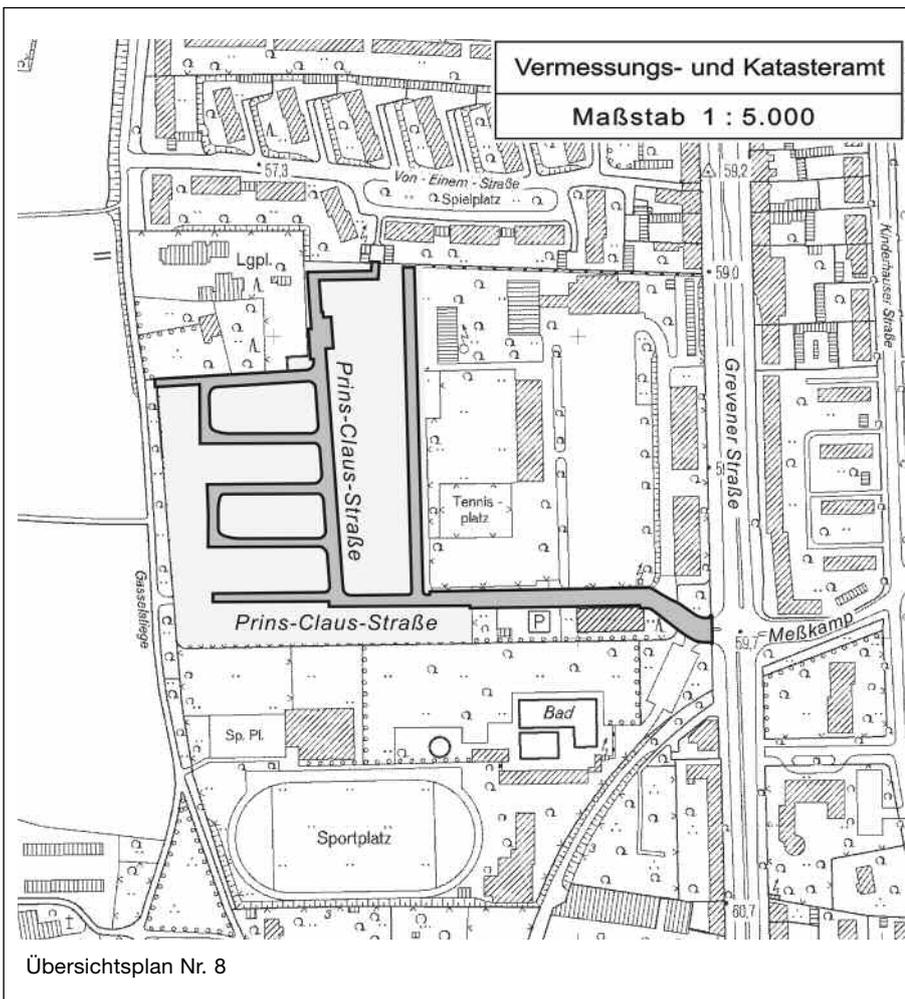
Münster, den 28. März 2007

Der Oberbürgermeister
I.V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Umlegungsgebiet U 10: Grevener Straße/ Steinfurter Straße/ York-Ring

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass die am 25. 1. 2007



Übersichtsplan Nr. 8

nach § 73 Ziffer 3 Baugesetzbuch beschlossene Änderung der Umlegungsregelungen vom 18. 5. 2006 und vom 15. 4. 1999 für die Einwurfgrundstücke

ON 1.2

Catharina-Müller-Straße, Gemarkung Münster, Flur 71, Flurstück 695,

Grevenener Straße, Gemarkung Münster, Flur 71, Flurstücke 734,

ON 1.3

Grevenener Straße 55, Gemarkung Münster, Flur 71, Flurstück 26,

ON 38

Grevenener Straße 57 und 59, Gemarkung Münster, Flur 71, Flurstück 733,

am 10. 3. 2007 unanfechtbar geworden ist.

Nach § 72 (1) BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in der Änderung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümerinnen in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Bau- und Landwirtschaftsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Ver-

schulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 16. März 2007

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

L.S.

Dr. Jeddelloh
Vorsitzender

Offenlegung der Bodenrichtwertkarte für den Bereich der Stadt Münster

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte hat aufgrund § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) und gemäß § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GA VO) die Bodenrichtwerte zum Stichtag 1. 1. 2007 ermittelt.

Die Bodenrichtwertkarte für den Bereich der Stadt Münster (Stichtag 1. 1. 2007) liegt ab dem 10. 4. 2007 für die Dauer eines Monats in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in 48155 Münster, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, Zimmer E 351, während der Dienststunden öffentlich aus.

Auf das Recht, auch außerhalb dieser Offenlegung Auskunft aus der Bodenrichtwertkarte zu verlangen, wird hingewiesen.

Münster, den 26. März 2007

Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Münster
Der Vorsitzende

Tegtmeier

Änderung der Entgeltordnung für das Stadtmuseum Münster vom 29. 3. 2007

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung vom 28. 3. 2007 beschlossen:

Die Ziffer 2 der Entgeltordnung für das Stadtmuseum Münster vom 14. 12. 2000 (Amtsblatt der Stadt Münster 2000 S. 166) erhält folgende Fassung:

2. Haus Rüschaus ab 1. 5. 2007
 - a) Führungsentgelt 6,00 €
 - b) in Gruppen ab 20 Personen 5,00 €
 - c) ermäßigtes Führungsentgelt 2,50 €

Von den Führungsentgelten zu a) und b) erhält die Annette von Droste Gesellschaft ab dem 1. 5. 2007 jeweils einen Anteil von 0,50 € pro verkaufter Eintrittskarte als Zuwendung.

Die vorstehende Änderung der Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 29. März 2007

Der Oberbürgermeister
i.V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster vom 29. 3. 2007

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 5. 2005 (GV. NW S. 498 ff) hat der Rat der Stadt Münster am 28. 3. 2007 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster beschlossen:

Artikel I

§ 14 Abs. 1 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 14
Beigeordnete

- (1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf 5 festgesetzt.

Artikel II

§ 20 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 20
Zuständigkeit und Aufgaben der Bezirksvertretungen

- (1) Die Bezirksvertretungen entscheiden gemäß § 37 Abs. 1 GO NW in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit nicht der Rat nach § 41 Abs. 1 GO NW ausschließlich zuständig ist, es sich nicht um die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z.B. behördlicher Anordnungen und Auflagen, Verkehrssicherungspflicht, Vertragspflichten) und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Abs. 3 GO NW handelt. Zu den Entscheidungsrechten gehören insbesondere:

...

13. Bei der Besetzung von Schulleistungsstellen an

- a) städtischen Grundschulen
- b) städtischen weiterführenden Schulen und Sonderschulen,

deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Dazu zählen die Schulen, deren Schüler/innen zu mindestens 60 % ihren Wohnsitz im jeweiligen Stadtbezirk haben. Bei Schulen mit mehreren Lernorten ist die Herkunft der Schüler/innen am jeweiligen Lernort entscheidend. Der Schüler/innenanteil wird zu Beginn einer Ratsperiode mit Stichtag vom 15. 10. des Vorjahres festgestellt.

- 13.1 Entsendung von beratenden Vertretern/innen des Schulträgers in die Sitzungen der Schulkonferenzen nach § 61 Abs. 2 Satz 3 Schulgesetz
- 13.2 Zustimmung des Schulträgers zum/zur von der Schulkonferenz gewählten Bewerber/Bewerberin nach § 61 Abs. 4 Schulgesetz
- 13.3 Zustimmung des Schulträgers zur Wiederwahl durch die Schulkonferenz nach § 61 Abs. 7 Schulgesetz

...

- (2) Zu den Angelegenheiten, zu denen die Bezirksvertretung gemäß § 37 Abs. 4 und 5 GO NW, und zwar in der Regel vor Beschlussfassung durch die Fachausschüsse, zu hören ist, zählen insbesondere folgende bezirksbezogene Maßnahmen:

...

14. Maßnahmenprogramm aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen / Umweltschutz, das alle in den nächsten anderthalb Jahren im Stadtbezirk vorgesehenen Baumaßnahmen mit Baukosten von mehr als 10.000 € beinhaltet, deren Bedeutung über den Stadtbezirk hinausgeht
15. Baumaßnahmen im Stadtbezirk mit Baukosten von mehr als 40.000 € aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen / Umweltschutz, die eine bauliche und funktionale Veränderung vorsehen, deren Bedeutung über den Stadtbezirk hinausgeht
16. Baumaßnahmen im Stadtbezirk mit Baukosten von mehr als 250.000 € aus den Bereichen Tiefbau und Grünflächen / Umweltschutz, deren Bedeutung über den Stadtbezirk hinausgeht

Artikel III

Die Anlage 1 der Hauptsatzung (Gemeindestraßen mit überbezirklicher Bedeutung) wird wie folgt ergänzt:

Stadtbezirk	Straße	Begründung	Abschnitt (von/bis)
Münster-West	Busso-Peus-Straße	b/c/d	

Artikel IV

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeugt worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 29. März 2007

Der Oberbürgermeister
I.V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen (PTA) der Stadt Münster vom 19. 6. 1998 in der Fassung vom 5. 4. 2006 vom 29. 3. 2007

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW 1994 S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 4. 2003 (GV NRW S. 054), zuletzt geändert durch Gesetz vom

16. 11. 2004 (GV NRW S. 664), und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 9. 2001 (GV NRW S. 708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 5. 2004 (GV NRW S. 228), hat der Rat der Stadt Münster die nachstehende Satzung am 28. 3. 2007 beschlossen:

Art. 1

§ 13 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen (PTA) der Stadt Münster erhält folgende Fassung:

Absatz 1: „Die Gebühr nach § 12 Nr. 1 ist eine Jahresgebühr.“

Absatz 2: „Die Gebühr wird in monatlichen Raten ab dem 1. 9. 2007 in Höhe von 173,00 € gezahlt.“

Art. 2

§ 3 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen (PTA) der Stadt Münster erhält folgende Fassung:

Absatz 2: „Die Lehrgänge werden jährlich zum 1. 9. eingerichtet; der jeweilige Lehrgang endet zum 31. 8. des zweiten Jahres.“

Art. 3

Die Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen der Stadt Münster tritt am 1. 9. 2007 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß

mäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 29. März 2007

Der Oberbürgermeister
i.V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Versammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Geist

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Münster-Geist werden hiermit zur Genossenschaftsversammlung am

Donnerstag, 19. April 2007, 19.30 Uhr,
Gaststätte „Vennemann“,
Hammer Straße 460, 48153 Münster
eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Geschäfts- und Kassenbericht
4. Genehmigung des Haushaltsplans
5. Vorstandswahl und Wahl von zwei Kassenprüfern
6. Verschiedenes

Der Haushaltsplan liegt für die Dauer von einer Woche nach dieser Genossenschaftsversammlung beim Vorsitzenden, Andreas Große Perdekamp, Osttor 111, 48165 Münster, öffentlich aus.

Wir bitten um Teilnahme.

Münster, den 5. April 2007

Jagdgenossenschaft Münster-Geist
Andreas Große Perdekamp
Vorsitzender

Versammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Gievenbeck

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Gievenbeck werden hiermit zur Genossenschaftsversammlung am

Mittwoch, 18. April 2007, 19.30 Uhr,
Gaststätte „Ackermann“,
Roxeler Str. 522, 48161 Münster
eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Geschäfts- und Kassenbericht
4. Genehmigung des Haushaltsplans
5. Vorstandswahl und Wahl von zwei Kassenprüfern
6. Rückblick nach der Neuverpachtung, Gespräch mit dem Jagdpächter Lubert Winnecken
7. Verschiedenes

Der Haushaltsplan liegt für die Dauer von einer Woche nach dieser Genossenschaftsversammlung beim Vorsitzenden, Norbert Kreuzheck, Ramertsweg 51, 48161 Münster, öffentlich aus.

Wir bitten um Teilnahme.

Münster, den 5. April 2007

Jagdgenossenschaft Münster-Gievenbeck
Norbert Kreuzheck
Vorsitzender

Versammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Mecklenbeck

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Münster-Mecklenbeck werden hiermit zur Genossenschaftsversammlung am

Dienstag, 24. April 2007, 19.30 Uhr,
Sport-Center, Borkstraße 17 b,
48163 Münster

eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Geschäfts- und Kassenbericht
4. Genehmigung des Haushaltsplans
5. Vorstandswahl und Wahl von zwei Kassenprüfern
6. Verschiedenes

Der Haushaltsplan liegt für die Dauer von einer Woche nach dieser Genossenschaftsversammlung beim Vorsitzenden, Otto Lange, Kappenberger Damm 286, 48163 Münster, öffentlich aus.

Wir bitten um Teilnahme.

Münster, den 5. April 2007

Jagdgenossenschaft
Münster-Mecklenbeck
Otto Lange
Vorsitzender

Versammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Uppenberg

Wir laden Sie zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Uppenberg am

Montag, 23. April 2007, 19.30 Uhr
in die Gaststätte „Haus Niemann“,
Horstmarer Landweg 126,
48161 Münster

mit folgender Tagesordnung ein:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Wahl eines Geschäftsführers
4. Geschäfts- und Kassenbericht
5. Genehmigung des Haushaltes
6. Vorstandswahl und Wahl von 2 Kassenprüfern
7. Verschiedenes

Der Haushaltsplan liegt für die Dauer einer Woche nach dieser Genossenschaftsversammlung beim Vorsitzenden, Alfons Neuhaus, Wasserweg 162, 48149 Münster, öffentlich aus.

Wir bitten um Teilnahme.

Münster, den 26. März 2007

Alfons Neuhaus
Vorsitzender

Versammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Sprakel

Zu der am

Mittwoch, dem 18. April 2007, um 20.00 Uhr
in die Gaststätte „Sandruper Baum“

stattfindenden Jagdgenossenschaftsversammlung laden wir hiermit ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Vorlage des Kassenberichtes und des Haushaltsplanes
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung
5. Beschlussfassung über die Auszahlung des Jagdgeldes
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Verschiedenes

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Münster, den 29. März 2007

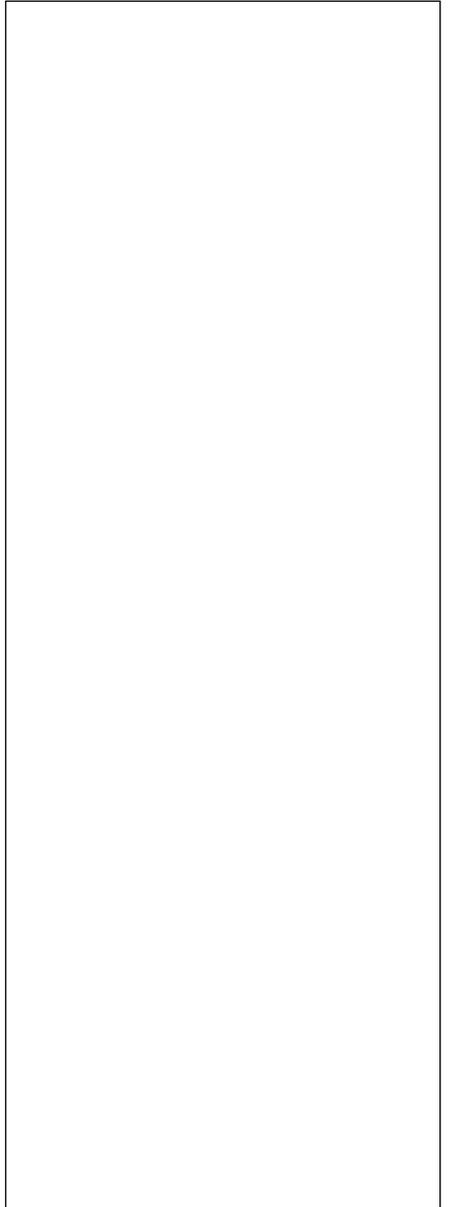
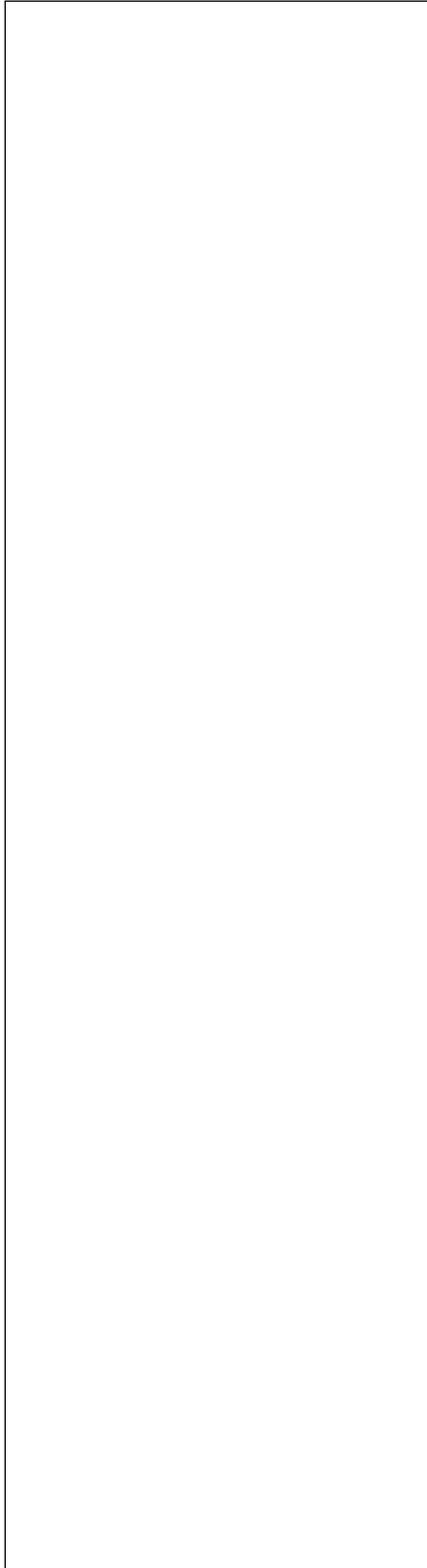
Franz Schulze-Sprakel

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- und Informationsamt

48127 Münster



Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Christian Büttner
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64
E-Mail: buettner@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.
Abonnementsbestellungen:
Stadt Münster – Presse- u. Informationsamt –,
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information im
Stadthaus 1 erhältlich.
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter
www.muenster.de/stadt/amsblatt
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22